
Satzung

der Stadt Andernach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), sowie der §§ 2 Abs. 1 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Andernach in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten

- (1) Die Stadt Andernach erhebt für Amtshandlungen und Leistungen städtischer Ämter in Selbstverwaltungsangelegenheiten im allgemeinen Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 06. April 1989 (GVBl. S. 100) i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit das Allgemeine Gebührenverzeichnis für eine kostenpflichtige Amtshandlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten Verwaltungsgebühren nicht vorsieht, werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (3) Soweit das Allgemeine Gebührenverzeichnis sowie das der Satzung beigefügte Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr vorsehen, kann die zu erhebende Gebühr durch Verfügung des Oberbürgermeisters unter Beachtung der Ermessensgrundsätze sowie der tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, den 22. September 2022
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Für die Ausgabe einer Ersatzhundemarke	5,00
2	Für die Beglaubigungen von Abschriften und Vervielfältigungen sind aufgrund des § 5 (3) des Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis, des § 2 (1) des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 und der lfd. Nr. 2 ff. des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 08.11.2007 folgende Gebühren zu erheben: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Lichtpausen usw. - für die erste Seite - für jede weitere Seite bis zu 10 Seiten - für jede weitere Seite	3,00 2,00 1,00
3	Zweitstücke (Duplikate) von Steuerbescheiden an Steuerpflichtige bzw. Steuerberater - DIN A 4 und 5 je Seite - DIN A 3 je Seite	1,50 2,00
4	Erteilung von Vorrangeinräumungserklärungen und Löschungsbewilligungen je	30,00
5	Erteilung von Negativ-Zeugnissen nach § 28 (1) BauGB gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB	30,00 bis 60,00
6	Für die Prüfung, Genehmigung, Aufsicht über die Ausführung und für die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Andernach a) Ein- und Zweifamilienhäuser - ohne Herstellung der Grundstücksanschlussleitung - mit Herstellung der Grundstücksanschlussleitung b) Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen - ohne Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für die ersten 2 Wohneinheiten für jede weitere Wohneinheit - mit Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für die ersten 2 Wohneinheiten für jede weitere Wohneinheit c) Industrie- und Gewerbebetriebe - soziale und kulturelle Einrichtungen, Einrichtungen für öffentliche und sonstige Dienstleistungen (soweit nicht nach § 8 Landesgebührengesetz befreit),	150,00 200,00 150,00 15,00 300,00 15,00

	<p>- gemischt genutzte Grundstücke Gebührenbemessung nach dem jeweiligen Zeitaufwand, auf der Grundlage der „Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühr“ in der jeweils geltenden Fassung</p> <p style="text-align: right;">Mindestgebühr Höchstgebühr</p>	<p>200,00 2000,00</p>
	<p>d) Beseitigung und Verschließung von Grundstücksanschlüssen</p> <p>e) 1 - 2 Garagen bei Herstellung eines neuen Anschlusses an den Hauptkanal</p> <p>f) Nachträglicher Einbau von Abscheideanlagen zwecks Einleitung von nicht häuslichem Abwasser</p>	<p>75,00</p> <p>25,00 bis 100,00</p> <p>50,00 bis 500,00</p>
7	Auszüge aus einem Kartenwerk	Analog der amtlichen Flurkarte nach der Landes-VO über die Gebühren der Verm.- und Katasterbehörden des Landes Rheinland-Pfalz (Besonderes Gebührenverzeichnis i. d. jeweils geltenden Fassung)